



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0403/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 12**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 05.05.2025 unter dem Titel „Wären die politisch korrekten Begriffe legitim?“ einen Leserbrief zu einer Berichterstattung unter der Überschrift „Menschenverachtende Anzeige in [Ortsangabe] sorgt für Empörung“. Ja, der Handwerksmeister sei zu weit gegangen. Aber frage man doch mal so: Was wäre denn geschehen, wenn der Handwerksmeister die politisch korrekten Begriffe, also Juden und Farbige, verwendet hätte? Seine Antwort: Dasselbe, ... Er bedauere sehr, dass ein Suchender heute nicht klipp und klar sagen dürfe, wen er (wirklich) suche und gegebenenfalls auch, wen er nicht haben möchte. [...], jeder kennt Menschen, auch Menschengruppen, die er ablehne. [...] Dass jemand bestimmte Menschengruppen ablehnt, gehöre zum Leben, und deshalb solle niemand gezwungen sein, aus seiner ablehnenden Haltung ein Geheimnis zu machen. Offenbar wolle der Handwerker mit Juden und „Farbigen“ nichts zu tun haben, warum auch immer. So sei es nun mal. Diese Tatsache habe die Gesellschaft hinzunehmen.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe in diesem Leserbrief einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex. In diesem Leserbrief beziehe sich der Leser auf den Fall einer Stellenanzeige eines Handwerkers. In dieser Stellenanzeige schließe besagter

Handwerker „Hakennasen“ und „Bimbos“, so zitiert, aus. Sein Vorwurf richte sich gegen die Verbreitung des Leserbriefes mit den darin geäußerten Meinungen. Diese richteten sich diskriminierend gegen „Menschengruppen“ (Zitat aus Leserbrief). Der Leser wolle die Diskriminierung ganzer Menschengruppen legitimieren. Das vom Leser benutzte Wort „ablehnen“ bedeute in dem Kontext nichts anderes als Diskriminierung. Mit der Aussage, dass es normal sei („So ist es nun mal.“/Zitat), ganze Menschengruppen abzulehnen, also zu diskriminieren, sehe er, so der Beschwerdeführer, die Menschenwürde dieser verletzt, auch wenn diese „Menschengruppen“ von dem Leser selbst nicht weiter definiert werden. Immerhin beziehe sich der Leser auf die Anzeige des Handwerkers und dessen offensichtliche Diskriminierung von Menschen jüdischen Glaubens sowie „farbigen“ Menschen. Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen habe die Redaktion die gleichen Maßstäbe anzusetzen wie bei Redaktionsbeiträgen (Verbreitungshaftung).

III. Der Vorsitzende des Editorial Boards trägt unter anderem vor, bei dem betreffenden Beitrag handele es sich um einen Leserbrief und keinen redaktionellen Artikel. Im konkreten Fall lasse sich dabei sicher darüber streiten, ob der vom Leser vorgetragene Standpunkt noch im Rahmen dieser Grenzlinien des Anstands liege. Die Redaktion habe dies letztlich aber bejaht, da es im Rahmen der Meinungsfreiheit auch möglich sein müsse zu äußern, dass man mit den rechtlichen Vorgaben zu diesem Thema hadere. Auf der folgenden Leserbriefseite seien zudem mehrere sehr scharfe Erwiderungen auf den Leserbriefschreiber veröffentlicht worden (wird von der Beschwerdegegnerin vorgelegt).

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eines Leserbriefes mit dem Titel „Wären die politisch korrekten Begriffe legitim?“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Diskriminierungsverbot.

Der Leserbriefschreiber fordert, bezugnehmend auf eine Vorberichterstattung, niemand solle gezwungen sein, aus seiner ablehnenden Haltung ein Geheimnis zu machen. Wenn jemand Juden und „Farbige“ ablehne, habe die Gesellschaft dies hinzunehmen. Der Verfasser fordert damit das Recht ein, Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gruppe ausschließen zu dürfen, mithin das Recht, Mitmenschen zu diskriminieren. Die Ausschussmitglieder sehen darin übereinstimmend einen schweren Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Ziffer 12). Gemäß Richtlinie 2.6 Absatz 1 Satz 1 sind auch bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Die Redaktion ist daher insoweit auch für den Inhalt des streitgegenständlichen Leserbriefes presseethisch verantwortlich.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

#### Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahrenden Kürzung vorbehält. Verbietet die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehörenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>